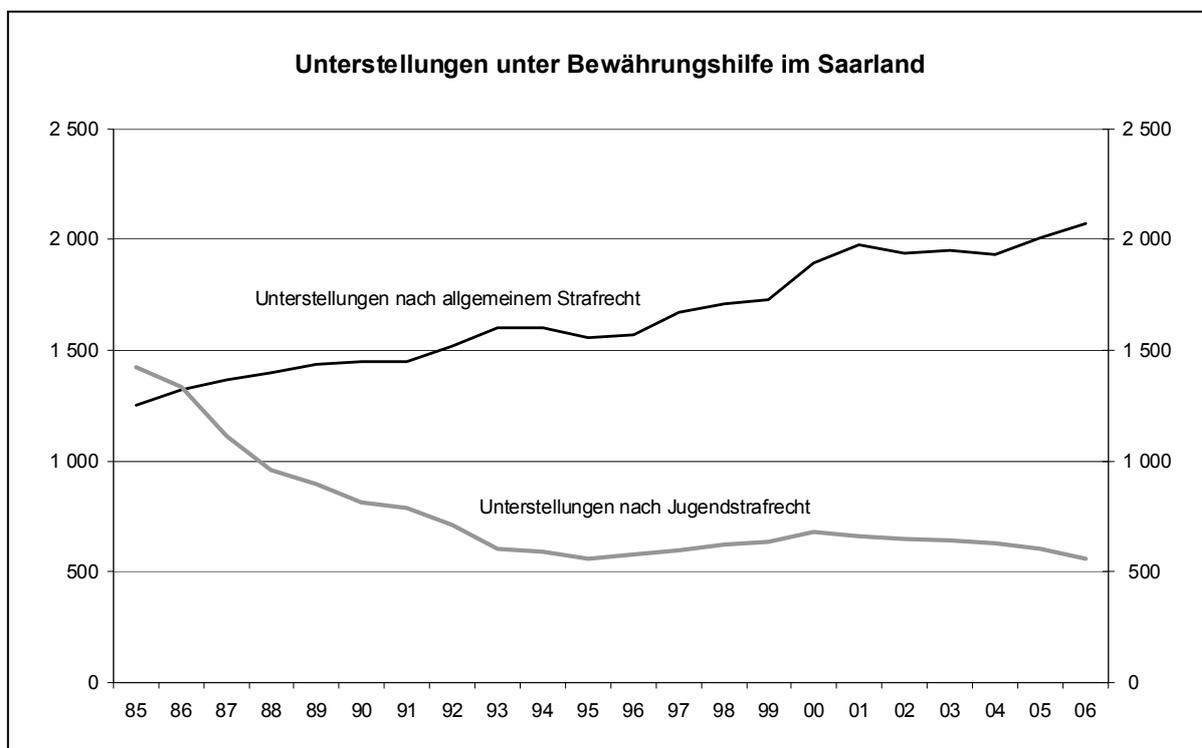


Bewährungshilfe 2006



Ausgegeben im Oktober 2007

Einzelpreis 3,50 EUR

© Statistisches Amt Saarland, Saarbrücken, 2007.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Amt Saarland, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5927 - Fax: (0681) 501 5921 - E-Mail: statistik@lzd.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG und 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB und 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 a StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 2006 veröffentlicht.

Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417
2004	2 563	632	22	514	91	1 931	1 532	371
2005	2 611	603	17	490	93	2 008	1 582	390
2006	2 630	557	30	435	87	2 073	1 619	415

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2006

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8; FA Sp. 1-5)	
		allgemeinem	Jugend-	Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen		
										Strafrecht
Insgesamt (Anzahl)	BWA FA	2 630	2 073	557	350	-	4	280	634	2 276
Insgesamt in %	BWA FA	100 -	78,8 .	21,2 .	13,3 x	- .	0,2 x	10,6 x	24,1 x	86,5 .
Männliche Personen (Anzahl)	BWA FA	2 316 -	1 794 -	522 -	294 x	- -	4 x	238 x	536 x	2 018 -
Weibliche Personen (Anzahl)	BWA FA	314 -	279 -	35 -	56 x	- -	- x	42 x	98 x	258 -

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungshelfer.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2006 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstiger Gründe
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei								lebenslanger Freiheitsstrafe		
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe						davon Strafrest bei Entlassung				
				nach		im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung						
§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr	nach § 57a StGB	im Wege der Gnade									
Insgesamt (Anzahl)	2 073	1 619	3	381	34	1	416	305	111	2	-	25	8	
Insgesamt in %	100	78,1	0,1	18,4	1,6	0,0	20,1	14,7	5,4	0,1	-	1,2	0,4	
Männliche Personen	1 794	1 396	1	336	31	1	368	263	105	2	-	19	8	
Weibliche Personen	279	223	2	45	3	-	48	42	6	-	-	6	-	

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2006 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von										Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstiger Gründe	
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Aussetzung der			Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe								erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG
			Jugendstrafe zur Bewährung			nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung					
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr				
Insgesamt (Anzahl)	557	30	435	-	-	87	-	87	66	21	-	4	1	
Insgesamt in %	100	5,4	78,1	-	-	15,6	-	15,6	11,8	3,8	-	0,7	0,2	
Männliche Personen	522	25	409	-	-	84	-	84	64	20	-	3	1	
Weibliche Personen	35	5	26	-	-	3	-	3	2	1	-	1	-	

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

**4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2006 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht - Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten ¹⁾ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	749	15	51	131	144	111	168	106	20	3
davon deutsch	663	12	39	116	128	96	149	102	18	3
nicht deutsch	86	3	12	15	16	15	19	4	2	-
Männliche Unterstellte	685	13	49	121	136	104	148	96	16	2
davon deutsch	604	11	37	108	121	89	129	93	14	2
nicht deutsch	81	2	12	13	15	15	19	3	2	-
Weibliche Unterstellte	64	2	2	10	8	7	20	10	4	1
davon deutsch	59	1	2	8	7	7	20	9	4	1
nicht deutsch	5	1	-	2	1	-	-	1	-	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	564	7	23	85	122	85	137	84	18	3
davon deutsch	507	6	18	76	109	74	124	81	16	3
nicht deutsch	57	1	5	9	13	11	13	3	2	-
Männliche Unterstellte	508	5	22	77	114	78	121	75	14	2
davon deutsch	455	5	17	69	102	67	108	73	12	2
nicht deutsch	53	-	5	8	12	11	13	2	2	-
Weibliche Unterstellte	56	2	1	8	8	7	16	9	4	1
davon deutsch	52	1	1	7	7	7	16	8	4	1
nicht deutsch	4	1	-	1	1	-	-	1	-	-

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	112	1	4	9	17	26	31	22	2	-
davon deutsch	94	1	2	7	14	22	25	21	2	-
nicht deutsch	18	-	2	2	3	4	6	1	-	-
Männliche Unterstellte	107	1	4	9	17	26	27	21	2	-
davon deutsch	89	1	2	7	14	22	21	20	2	-
nicht deutsch	18	-	2	2	3	4	6	1	-	-
Weibliche Unterstellte	5	-	-	-	-	-	4	1	-	-
davon deutsch	5	-	-	-	-	-	4	1	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	73	7	24	37	5	-	-	-	-	-
davon deutsch	62	5	19	33	5	-	-	-	-	-
nicht deutsch	11	2	5	4	-	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	70	7	23	35	5	-	-	-	-	-
davon deutsch	60	5	18	32	5	-	-	-	-	-
nicht deutsch	10	2	5	3	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	3	-	1	2	-	-	-	-	-	-
davon deutsch	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2006
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
	insgesamt	davon abgeschlossen durch				Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)	
		Bewährung mit Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	Widerruf			
					nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen		
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	467	369	5	4	72	17	302	96
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	345	277	4	4	47	13	230	88
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	100	73	1	-	22	4	59	6
nach § 57 Abs. 2 StGB	13	10	-	-	3	-	8	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	1	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung								
nach §§ 35, 36 BtMG	7	7	-	-	-	-	3	2
sonstiger Gründe	1	1	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %								
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	79,0	1,1	0,9	15,4	3,6	x	x
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	100	80,3	1,2	1,2	13,6	3,8	x	x
im Wege der Gnade	100	100,0	-	-	-	-	x	x
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	100	73,0	1,0	-	22,0	4,0	x	x
nach § 57 Abs. 2 StGB	100	76,9	-	-	23,1	-	x	x
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	x	x
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	x	x
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	x	x
Straf- (Rest-) Aussetzung								
nach §§ 35, 36 BtMG	100	100,0	-	-	-	-	x	x
sonstiger Gründe	100	100,0	-	-	-	-	x	x
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	420	327	5	4	67	17	268	91
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	307	243	4	4	43	13	203	85
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	93	67	1	-	21	4	53	4
nach § 57 Abs. 2 StGB	13	10	-	-	3	-	8	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	1	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung								
nach §§ 35, 36 BtMG	6	6	-	-	-	-	2	2
sonstiger Gründe	1	1	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	47	42	-	-	5	-	34	5
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	38	34	-	-	4	-	27	3
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	7	6	-	-	1	-	6	2
nach § 57 Abs. 2 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung								
nach §§ 35, 36 BtMG	1	1	-	-	-	-	1	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2006
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit					Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf			
	Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstell.-zeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufheb. der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen				
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	283	142	43	-	2	-	-	15	8	73	65	4
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	6	-	1	-	2	-	-	-	-	3	7	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	242	125	34	-	-	-	-	11	4	68	43	3
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	33	15	8	-	-	-	-	4	4	2	12	1
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
sonstiger Gründe	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Unterstellungen insgesamt in %												
Bewährungsaufsichten insges.	100	50,2	15,2	-	0,7	-	-	5,3	2,8	25,8	x	x
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	100	-	16,7	-	33,3	-	-	-	-	50,0	x	x
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	100	51,7	14,0	-	-	-	-	4,5	1,7	28,1	x	x
§ 30 JGG	100	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	45,5	24,2	-	-	-	-	12,1	12,1	6,1	x	x
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
sonstiger Gründe	100	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	265	128	42	-	2	-	-	15	8	70	62	4
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	5	-	1	-	2	-	-	-	-	2	7	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	226	112	33	-	-	-	-	11	4	66	41	3
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	33	15	8	-	-	-	-	4	4	2	11	1
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
sonstiger Gründe	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	18	14	1	-	-	-	-	-	-	3	3	-
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	16	13	1	-	-	-	-	-	-	2	2	-
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland
am 31.12.2006 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	Paragrafen des StGB	Unter- stellun- gen ins- gesamt	Davon		Been- dete Unter- stellun- gen ¹⁾ ins- gesamt	Davon		
			allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie- hung
Straftaten insgesamt		2 630	2 073	557	749	564	112	73
davon								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	43	31	12	9	5	2	2
dar. falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	10	8	2	1	-	-	1
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	108	88	20	27	25	1	1
dar. sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 176 a	37	31	6	10	10	-	-
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	45	34	11	9	9	-	-
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	166-173, 185-241a	679	522	157	191	145	21	25
dar. Verletz. d. Unterhaltspflicht	169-173	74	73	1	23	18	5	-
Straftaten gegen das Leben	170 Abs. 1	70	70	-	23	18	5	-
dar. vollendeter Mord	211-222	30	25	5	5	5	-	-
Totschlag	211	11	9	2	2	2	-	-
Körperverletzungen	212	14	11	3	1	1	-	-
dar. Körperverletzung	223-233	547	396	151	162	121	16	25
gefährl. Körperverletz.	223	199	164	35	48	33	5	10
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	224 Abs. 1 Nr. 2	314	204	110	104	80	10	14
	234-241a	19	19	-	1	1	-	-
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	622	443	179	187	119	38	30
dar. Diebstahl	242	293	237	56	91	58	18	15
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	227	147	80	74	45	16	13
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	145	85	60	46	35	5	6
und zwar Raub und Erpressung	249-256	145	85	60	46	35	5	6
dar. Raub	249	48	21	27	15	11	2	2
schwerer Raub	250	79	53	26	24	18	3	3
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	377	337	40	92	69	19	4
dar. Betrug und Untreue	263-266b	285	258	27	69	52	14	3
Urkundenfälschung	267-282	67	59	8	16	11	5	-
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	35	29	6	10	8	2	-
dar. vorsätzliche Brandstiftung	306-308	27	21	6	7	5	2	-
Vollrausch	323a	8	8	-	3	3	-	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	259	246	13	66	54	10	2
dar. Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315 (1) Nr. 1a und 316	152	145	7	44	39	4	1
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	20	17	3	1	1	-	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	87	84	3	21	14	6	1
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	-	362	292	70	122	105	14	3

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**8 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2006 nach Alter
der Unterstellten und Hauptdeliktgruppen**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	Paragrafen des StGB	Been- dete Bew- aufs. ¹⁾ ins- gesamt	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)					40 oder mehr
			14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	
Straftaten insgesamt		749	66	131	144	111	168	129
davon								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	9	2	-	1	-	4	2
dar. falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	1	-	-	1	-	-	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	27	3	5	2	4	9	4
dar. sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 176 a	10	2	2	-	2	2	2
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	9	1	2	1	1	2	2
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	166-173, 185-241a	191	14	39	49	31	29	29
dar. Verletz. d. Unterhaltspflicht	169-173	23	-	-	2	3	4	14
Straftaten gegen das Leben	170 Abs. 1	23	-	-	2	3	4	14
dar. vollendeter Mord	211-222	5	-	1	1	1	-	2
Totschlag	211	2	-	-	1	1	-	-
Körperverletzungen	212	1	-	-	-	-	-	1
dar. Körperverletzung	223-233	162	14	38	46	27	24	13
gefährl. Körperverletz.	223	48	8	9	10	8	9	4
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	224 Abs. 1 Nr. 2	104	6	27	33	17	13	8
	234-241a	1	-	-	-	-	1	-
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	187	31	42	32	20	38	24
dar. Diebstahl	242	91	10	20	10	11	22	18
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	74	17	16	17	7	11	6
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	46	7	12	11	4	8	4
und zwar Raub und Erpressung	249-256	46	7	12	11	4	8	4
dar. Raub	249	15	1	5	6	1	2	-
schwerer Raub	250	24	4	5	4	3	4	4
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	92	2	12	11	18	27	22
dar. Betrug und Untreue	263-266b	69	1	7	8	11	23	19
Urkundenfälschung	267-282	16	-	3	3	6	2	2
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	10	2	2	1	-	5	-
dar. vorsätzliche Brandstiftung	306-308	7	2	2	1	-	2	-
Vollrausch	323a	3	-	-	-	-	3	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	66	1	1	8	9	25	22
dar. Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315 (1) Nr. 1a und 316	44	-	1	6	7	15	15
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	1	-	-	-	-	1	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	21	1	-	2	2	9	7
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	-	122	4	18	29	25	24	22

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Saarland

I. ZUSAMMENFASSENDE SCHRIFTEN

Statistisches Jahrbuch für das Saarland 2006 (erschieden im November 2006, EUR 20,00). Das Statistische Jahrbuch bietet aktuelle Informationen aus allen wichtigen Bereichen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Die Darstellung in Tabellenform, die vielfach mehrjährige Vergleiche erlaubt, wird durch textliche Erläuterungen sowie durch übersichtliche Schaubilder und Grafiken ergänzt. Wichtige Daten aus der amtlichen Statistik der anderen Bundesländer sowie der Länder der EU runden das Informationsangebot ab.

Saarländische Gemeindezahlen 2006 (erschieden im Oktober 2006, EUR 8,00). In diesem jährlich erscheinenden Heft werden Informationen aus den verschiedensten Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene veröffentlicht.

SAARLAND HEUTE 2007 - Statistische Kurzinformationen (erschieden im April 2007, erscheint jährlich, kostenlos)

Statistisches Jahrbuch „Saar - Lor - Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie“ 2004 (erschieden im Dezember 2004, EUR 10,00) und **Broschüre „Statistische Kurzinformationen Saar - Lor - Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie“ 2006** (erschieden im Februar 2006, kostenlos). Erscheinen unregelmäßig im Wechsel. Das Jahrbuch zeigt ein Panorama der grenzüberschreitenden europäischen Region in Wort, Zahl und Bild über die demografische, wirtschaftliche und soziale Lage. Bei dem zweisprachigen Werk (deutsch und französisch) handelt es sich um eine Gemeinschaftsveröffentlichung der beteiligten Statistischen Ämter. Die Broschüre enthält die wichtigsten Daten des Jahrbuchs in aktueller Darstellung.

Statistik Journal, Statistisches Quartalsheft Saarland (Einzelheft EUR 3,00, Jahresabonnement EUR 12,00). Das Statistik Journal informiert über aktuelle Ergebnisse aus vielen Bereichen der amtlichen Statistik. Neben Textbeiträgen geben Grafiken umfassende Einblicke in das wirtschaftliche und soziale Geschehen im Saarland.

II. FACHSTATISTISCHE SCHRIFTEN

Handbuch Öffentliche Finanzen 2003 (erschieden im Januar 2005, EUR 10,00). Das Handbuch stellt Grunddaten über die aktuelle Finanzsituation im öffentlichen Bereich zur Verfügung. Angegeben sind sowohl einfache Bestandszahlen als auch funktional gegliederte Ergebnisse für die Gemeinden und das Land.

Statistische Berichte (erscheinen monatlich, viertel-, halb oder ganzjährig zu einem Preis ab EUR 3,00 p.St.). In den Statistischen Berichten werden zur schnellen Unterrichtung von Verwaltung und anderen Interessenten die neuesten Ergebnisse der laufenden Statistiken wie auch die ersten Resultate von Sondererhebungen veröffentlicht. Ihre sachliche Gliederung ist sehr differenziert und in der Regel bundeseinheitlich festgelegt.

Fachstatistische Faltblätter „Statistische Kurzinformationen“ (erscheinen i.d.R. jährlich und sind kostenlos). Zurzeit liegen vor:

Hochschulen im Saarland 2006/2007 (erschieden im Mai 2007)

Landwirtschaft im Saarland - Ausgabe 2007 (erschieden im Mai 2007)

III. REIHEN

Einzelchriften zur Statistik des Saarlandes. In dieser Reihe, die bis heute mehr als 100 Bände umfasst, werden aus dem gesamten Spektrum der amtlichen Statistik schwerpunktmäßig Einzelthemen behandelt. Insbesondere werden hier Ergebnisse von Erhebungen dargestellt, die nur in mehrjährigen Abständen stattfinden, so etwa die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung, Handels- und Gaststättenzählung, Handwerkszählung, Wahlen etc.

Saarland in Zahlen (Sonderhefte). In dieser Reihe werden sachlich und teils auch regional tief gegliederte Ergebnisse mit fachlichen Schwerpunkten, insbesondere in den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Bildung und Agrarberichterstattung, veröffentlicht. Aktuell erschienene Sonderhefte:

Agrarstrukturhebung 2005 - Strukturdaten der Landwirtschaft (erschieden im Dezember 2006, EUR 10,00)

Produzierendes Gewerbe 2006 (erschieden im April 2007, EUR 10,00)

Allgemeinbildende Schulen 2006/2007 (erschieden im April 2007, EUR 10,00)

Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Im Rahmen dieser Reihe werden gemeinsame Veröffentlichungen mit bundesdeutschen Zahlen konzipiert, z. B. der Museumsbericht, das Gemeindeverzeichnis und die Kreiszahlen sowie mehrere Statistik Datenbanken. Mehrmals jährlich erscheinen auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder, mit Ergebnissen über Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts nach Ländern sowie Bruttowertschöpfung und verfügbares Einkommen der kreisfreien Städte und Landkreise.

IV. VERZEICHNISSE

Das Statistische Amt bietet verschiedene Verzeichnisse an: Gemeindeverzeichnis, Schulverzeichnis, Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen, Krankenhausverzeichnis, Straßenverzeichnis, Märkte im Saarland usw. Sie werden i.d.R. jährlich aktualisiert herausgegeben und sind auch in elektronischer Form lieferbar. Die Kosten richten sich jeweils nach dem Umfang.